

Benützungsregelung für das INNET

§ 1 Präambel

- (1) Diese Benützungsregelung basiert auf der Benützungsordnung des Zentralen Informatikdienstes der LFU Innsbruck und ist eine Benützungsregelung iSd §1 (3) der Benützungsordnung des ZID.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Das INNET ist Teil des Internet. Die Benutzer haben neben den Regelungen für das INNET auch die entsprechenden Regelungen der verwendeten Teilnetze des Internet einzuhalten, insbesondere die Regelungen des AConet (zum Beispiel die "AConet Acceptable Use Policy" ("**ACOnet-AUP**")).
- (2) Die Kommunikation mit dem ZID im Bereich der Planung, Verwaltung und des Betriebes des INNET erfolgt per Mail an die Adresse innet-admin@uibk.ac.at, telefonisch über die Service-Hotline des ZID oder schriftlich oder per Fax zu Händen "INNET Administration".
- (3) Ausnahmen zu einzelnen Punkten der Benützungsregelung für das INNET können schriftlich beantragt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des ZID. Im Antrag ist insbesondere die Notwendigkeit zu begründen.

§ 3 Betrieb von IT-Systemen und IT-Infrastruktur im INNET

- (1) Anschluss von IT-Systemen und IT-Infrastruktur an das INNET
- (2) Der ZID bestimmt die Netztechnologie und -topologie und die zu verwendenden Kommunikationsprotokolle im Datennetz der LFU Innsbruck. Die notwendigen Namens- und Adressräume werden vom ZID verwaltet.
- (3) Sämtliche Adressen und Rechner- und Systemnamen, die im Datennetz der LFU Innsbruck Verwendung finden, sind vom ZID zu beziehen, sofern sie nicht bereits vom Hersteller eindeutig vergeben wurden.
Private Adressen, auch beispielsweise hinter lokalen Firewalls oder für Punkt zu Punkt Verbindungen, dürfen nur nach Rücksprache mit dem ZID verwendet werden.
- (4) Es sind ausschließlich die vom ZID bekannt gegebenen oder mit diesem vereinbarten Netzwerkprotokolle und deren Parameter zu verwenden. Dies beinhaltet die Verwendung eines geeigneten "frame type" (802.3 für IPX) oder die Einstellung einer geeigneten Ethernet "frame size" (entsprechend der Standardeinstellungen des Betriebssystems, soweit nicht anderes bekannt gegeben) und ähnlicher Parameter des IP Protokolls.
- (5) Anschluss und Betrieb von Datennetzgeräten sowie Einrichtung und Betrieb von Geräten und Systemen zur Koppelung von anderen Datennetzen an das INNET oder zur Ermöglichung von Zugängen zum INNET sind grundsätzlich dem ZID vorbehalten.
Dies gilt insbesondere auch für WLANs. Aufgrund der inhärenten Sicherheitsprobleme von WLANs ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Benutzer Zugang zum INNET erlangen.
- (6) Vom Anschluss von Endgeräten ist der ZID zu informieren. Dies gilt auch für Änderungen, zum Beispiel Verlegung eines Gerätes an einen anderen INNET-Anschluss.
Für jedes Gerät sind zumindest folgende Daten anzugeben: Organisationseinheit, Betriebssystem, INNET Dosenbezeichnung, Raumnummer und Name des Benutzers (oder des Verwendungszweckes, falls kein Benutzer zuordenbar ist).
- (7) Der Betrieb von IT-Infrastruktur, die den geregelten Betrieb der IT-Dienste und IT-Infrastruktur der LFU Innsbruck behindert oder unterbindet ist untersagt.
- (8) Wartungs- und Installationsarbeiten an Hard- und Software im Verantwortungsbereich des Benutzers, die den Netzbetrieb beeinträchtigen können, sind mit dem ZID abzustimmen.

§ 4 Voraussetzungen zum Betrieb von IT-Systemen im INNET

- (1) Das IT-System entspricht den aktuellen Standards, insbesondere in Bezug auf die System- und Datensicherheit.

- (2) Die kontinuierliche professionelle Betreuung und der ständige technische Betrieb durch Personal der Organisationseinheit oder durch beauftragte Dritte ist sichergestellt.
Die Betreuung kann auch durch Personal des ZID im Rahmen entsprechender Leistungsvereinbarungen der Organisationseinheit mit dem ZID erfolgen.
- (3) Der Betrieb von Servern und IT-Diensten, bei denen ein externer Benutzer unter deren Verwendung Zugriff auf andere interne oder externe Daten oder IT-Dienste erhalten oder über diesen Daten weiterleiten kann, ist untersagt. Dies betrifft insbesondere den Betrieb von Proxy Servern und Applikations- und Netzwerkgateways.
- (4) Die Aufgaben eines Servers können von der betreffenden Universitätseinrichtung nicht in gleicher oder besserer Form auf den vom ZID technisch betriebenen, zentralen Servern der LFU Innsbruck realisiert werden.
- (5) Die Inhalte der IT-Systeme befinden sich im Rahmen der universitären Aufgaben des Systembetreibers.
- (6) Bei Diensten, die jenseits des INNET angeboten werden, ist an geeigneter Stelle und gut ersichtlich ein Hinweis zu platzieren, dass der Betrieb an der LFU Innsbruck erfolgt.

§ 5 Beispiele für unzulässige Benützung

- (1) Benützung des INNET und seiner Dienste für den Transit für Drittnetze.
- (2) Das Ausnutzen von Sicherheitslücken an allen über das INNET erreichbaren Systemen, das Beschaffen oder Verwenden von unbefugtem Zutritt zu Daten, Software, Diensten oder Systemfunktionen, zum Beispiel solchen, die den Systembetreuern vorbehalten sind.
- (3) Anwendung aller Methoden, um Kenntnis von Zugangsinformation zu erlangen, insbesondere Passwortknacken, Lauschen, Portscans.
- (4) Einsicht in Validierungsinformation und Preisgabe sicherheitsrelevanter Informationen, insbesondere Passwortdateien, Benutzerinformationen, Sicherheitslücken oder Möglichkeiten unbefugter Systembenützung.
- (5) Anwendung oder Freisetzung von Programmen oder sonstiger Vorrichtungen, die die Sicherheit von Systemen, Daten oder den störungsfreien Betrieb gefährden können, insbesondere Viren, Würmer oder trojanische Pferde.
- (6) Maßnahmen, die die Identifikation eines Benutzers erschweren oder diesen anonymisieren sowie Fälschung von Absender- und Benutzerdaten.
Ausnahme: Verwendung von Network Address Translation (NAT) oder ähnlicher Technologien beim Einsatz einer Firewall. In diesem Fall obliegt dem Betreiber die Pflicht, die tatsächlichen Absender identifizieren zu können.
- (7) Eine unmäßige Benützung für private Zwecke oder persönliche Geschäfte.
- (8) Kopieren von Adress-, Telefon- und E-Mail Verzeichnissen aus Quellen im INNET für nicht-universitäre Zwecke.
- (9) Jede Form der kommerziellen Werbung. Auch die Umgehung einer direkten Werbeeinschaltung durch automatische Links auf eine solche wird als kommerzielle Werbung gewertet.
- (10) Versenden von Massenmails (beispielsweise "Spam"), sofern keine diesbezügliche Vereinbarung mit dem ZID vorliegt.
- (11) Kopieren, Verbreiten oder Transport über das INNET von urheberrechtlich geschütztem Material im Widerspruch zu den Lizenzvereinbarungen oder anderen Vertragsbestimmungen.
- (12) Anschluss und Betrieb von mit Schadprogrammen (Viren, Würmer, „Malware“) verseuchten Rechnern an das INNET.